



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Aufklärungsversammlung

Unternehmensflurbereinigung

L395 Kindsbach

am

20. Juli 2017

Luftbildübersicht



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz





Ablauf der Veranstaltung

- Regularien
- Ziele der Landentwicklung
- Möglichkeiten in der Bodenordnung
- Besonderheiten einer Unternehmensflurbereinigung
- Vorstellung des Flurbereinigungsgebietes
- Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens
- Kosten und deren Finanzierung
- Rechtsbehelfsverfahren
- Wie geht es weiter
- Beantwortung Fragen allgemeiner Art



Ziele der Landentwicklung

sind:

die Lebensqualität im ländlichen Raum auch als Standortfaktor für die Wirtschaft zu verbessern,

die Grundlagen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung zu sichern und zu stärken,

Landnutzungskonflikte sozialverträglich und flächensparend zu entflechten und zu lösen,

die intakte Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den hohen Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern,

die natürlichen Lebensgrundlagen durch Beiträge beispielsweise zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie

die vorbeugende Abwehr von Hochwasser und den Hochwasserschutz zu unterstützen.

Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

ist in erster Linie ein von einer unabhängigen Behörde (dem DLR) geleitetes Grundstückstauschverfahren

in dem jeder Teilnehmer **Anspruch auf Land von gleichem Wert** hat.

(mit geringfügigen Einschränkungen in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren)

Der Grundbesitz der Teilnehmer soll in möglichst großen Grundstücken zusammengefasst werden und durch eine Zuwegung erreichbar sein.

Es kann auch mit Grundstücken außerhalb des geschlossenen Flurbereinigungsgebietes getauscht werden.

Für Grundstückstausche und „Grundstücksverkäufe“ ist eine notarielle Beurkundung nicht unbedingt erforderlich.

Die Grundbuch- und Katasterberichtigung erfolgt durch das DLR und ist für die Beteiligten kosten- und gebührenfrei.

Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Flurbereinigungsverfahren aus Anlass zulässiger Enteignung

- (1) Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.

Das Ausmaß der **Verteilung des Landverlustes** ist im **Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung** zu regeln.

Das Flurbereinigungsverfahren ist im Vergleich zur zulässigen Enteignung das mildere Mittel !!



§ 88 Sondervorschriften

- (1) In dem Flurbereinigungsbeschluss und bei der Aufklärung der Grundstückseigentümer ist auf den besonderen Zweck des Verfahrens hinzuweisen.
-
- (3) Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG erlassen. Der Träger des Unternehmens hat für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Die Entschädigung ist in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.



noch § 88 Sondervorschriften

- (4) Die für das Unternehmen benötigten Flächen sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen.
Die Flächen werden durch den Flurbereinigungsplan dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt. Für die von einem Teilnehmer aufgebrachte Fläche hat ihm der Träger des Unternehmens Geldentschädigung zu leisten.
- (5) Der Träger des Unternehmens hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie Geldentschädigung zu leisten.
-
- (8) Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergemeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten zu zahlen, der durch Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist.



Verfahrensablauf

- **Vorbereitende Arbeiten**
- **Aufklärungsversammlung**
- **Flurbereinigungsbeschluss**
- **Entstehen der Teilnehmergeinschaft**
- **Vorstandswahl**
- **Wertermittlung**
- **Neugestaltungsgrundsätze**
- **Ausbauplanung (soweit erforderlich)**
- **Baurecht (soweit erforderlich)**
- **Finanzierungsplan**



noch Verfahrensablauf

- Zuteilungsentwurf
- Flurbereinigungsplan
- Geld- und Kostenausgleich
- Berichtigung der öffentlichen Bücher
 - Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
- Schlussfeststellung



Kosten der Bodenordnung

Wir unterscheiden Verfahrenskosten und Ausführungskosten

Verfahrenskosten trägt grundsätzlich das Land Rheinland-Pfalz
Der Unternehmensträger hat einen Anteil der Verfahrenskosten zu erstatten.

Ausführungskosten, soweit sie unternehmensbedingt sind, trägt der Unternehmensträger.

Weitere Maßnahmen in Waldflächen sind bis zu 2.000 €/ha förderfähig

Zuschuss bis 80%

Rechtsbehelfsverfahren



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde
(Verwaltungsakt)



WIDERSPRUCH



Überprüfung durch die Flurbereinigungsbehörde



begründet



Abhilfe



unbegründet



Abgabe an nächste Instanz
zur Entscheidung

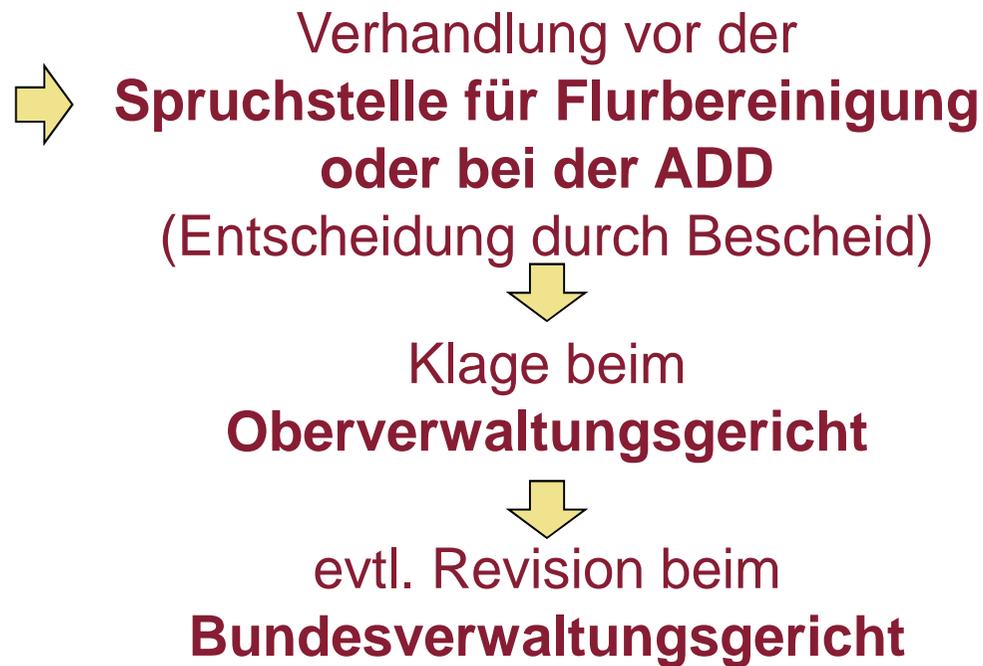


Rechtsbehelfsverfahren



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz





Wie geht es zunächst weiter?

Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und Verbände

Ermittlung des Bodenzustandes und Holzbestandes in der Bautrasse

Anordnung des Verfahrens

Ankaufsangebote durch den LBM (ganze Flurstücke oder Teilflächen)

Wahl des Vorstandes

Einweisung des Unternehmensträgers in die Bautrasse



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westpfalz

**Vielen Dank,
dass Sie uns zugehört haben**

Fragen allgemeiner Art?

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Westpfalz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

www.landentwicklung.rlp.de

E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de